

Allgemeine Bedingungen für die Verkehrs-Service-Versicherung (AVSB 2002)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar
Artikel 2	Versicherte Fahrzeuge
Artikel 3	Versicherte Personen
Artikel 4	Örtlicher Geltungsbereich
Artikel 5	Leistungen der Auto-Assistance
Artikel 6	Pflichten im Schadenfall
Artikel 7	Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?
Artikel 8	Verjährung
Artikel 9	Gerichtsstand

Artikel 1

Die Assistance-Zentrale der Allianz Elementar

Über die Zentrale der Allianz Elementar, welche das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr in Betrieb ist, kann der Anspruchsberechtigte bei Unfällen, Pannen oder bei Kraftfahrzeugdiebstahl Hilfe im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen anfordern. Um die Leistungen der Allianz Elementar-Assistance beanspruchen zu können, muss in jedem Fall die Zentrale telefonisch benachrichtigt werden.

Auf Grund eines solchen Anrufes veranlasst die Allianz Elementar-Assistance alle notwendigen Maßnahmen, insbesondere die erforderlichen Kontakte zu Pannensorganisationen, Werkstätten, Hotels und Transportunternehmen des öffentlichen und privaten Verkehrs. Die Assistance-Zentrale entscheidet über die Wahl und Durchführung der entsprechenden Hilfsmaßnahmen.

Artikel 2

Versicherte Fahrzeuge

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das in der Versicherungsurkunde bezeichnete Kraftfahrzeug (Pkw und Kombi bis zu 9 Sitzplätzen, Wohnmobile und Motorräder). Mitversichert sind zugelassene Wohnwagenanhänger.

Kraftfahrzeuge mit ausländischen Kennzeichen sowie gewerblich genutzte Kraftfahrzeuge sind nicht versichert.

Artikel 3

Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und solche Personen, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden.

Artikel 4

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt während der in der Versicherungsurkunde vereinbarten Versicherungsdauer für Schäden, die sich in Europa im geografischen Sinn, jedenfalls aber auf dem Gebiet jener Staaten, die das Multilaterale Garantieabkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros vom 15. März 1991 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 177, Seite 27) unterzeichnet haben, ereignen.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen. Sofern der Bestimmungsort außerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegt, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung des Ladevorganges.

Artikel 5

Leistungen der Auto-Assistance

1. Hilfe vor Ort/Abschleppen

Wenn das Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtüchtig ist, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar-Assistance bis höchstens EUR 291,00 pro Fall die

Hilfe am Ort des Ereignisses oder das Abschleppen (inklusive Bergung) in eine nahegelegene, geeignete Werkstätte.

Die Kosten für Reparaturen und Ersatzteile sind nicht versichert, ausgenommen die im Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile wie Keilriemen, Glühbirnen etc., soweit die Gesamtkosten dieser Hilfe EUR 291,00 nicht überschreiten.

2. Übernachtung

Wenn das Kraftfahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar-Assistance eine Übernachtung bis EUR 75,00 pro Insasse. Im Ausland betragen die Leistungen bis EUR 75,00 pro Insasse und Nacht, jedoch höchstens EUR 750,00 pro Ereignis.

3. Heimreise/Kraftfahrzeugrückführung

Wenn das Kraftfahrzeug gestohlen wurde oder nach einer Panne oder einem Unfall nicht innerhalb von 24 Stunden (im Ausland auf Grund eines Gutachtens nicht innerhalb 5 Tagen) in einer dem Ort des Ereignisses nahegelegenen, geeigneten Werkstätte repariert werden kann, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar-Assistance:

- Die Heimreise aller Insassen an den Wohnort des Versicherungsnehmers mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (Österreich: Bahn 1. Klasse; Ausland: Bahn 1. Klasse oder Flugzeug Economy). Erfolgt die Rückreise in Österreich mit einem Taxi oder Mietwagen, weil kein öffentliches Transportmittel verkehrt, so beträgt die Vergütung dieser Kosten höchstens EUR 110,00. Im gleichen Rahmen werden in Österreich auch die Kosten der Fahrt einer Person übernommen, um das reparierte Kraftfahrzeug wieder abzuholen.

- Den Rücktransport des fahrtüchtigen oder wiedergefundenen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt, andernfalls werden die Zollkosten übernommen. Ein Totalschaden liegt vor, wenn die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den Wiederbeschaffungswert übersteigen. Der Wiederbeschaffungswert ist der Betrag, der für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles aufgewendet werden muss.

- Bei Ereignissen im Ausland für die Weiter- oder Rückreise ein Mietfahrzeug der gleichen Kategorie bis höchstens EUR 75,00 pro Tag während längstens acht Tagen.

4. Rückführung durch Ersatzfahrer

Wenn der Lenker erkrankt, verletzt wird oder stirbt und kein anderer Mitreisender das Kraftfahrzeug zurückführen kann, organisiert und bezahlt die Allianz Elementar-Assistance die Rückführung der übrigen Insassen und des Fahrzeuges durch einen Ersatzfahrer an den Wohnort des Versicherungsnehmers.

5. Rückführung des Anhängers oder Wohnwagenanhängers

Wird das Zugfahrzeug des mitgeführten Anhängers oder Wohnwagenanhängers gestohlen oder infolge Panne bzw. Unfalles an den Wohnort zurücktransportiert oder muss es infolge Panne bzw. Unfalles zurückgelassen werden, so organisiert die Allianz Elementar-Assistance den Rücktransport des Anhängers oder Wohnwagenanhängers an den Wohnort des Versicherungsnehmers. Bei Rücktransport aus dem Ausland erfolgt die Übernahme der Transportkosten nur, sofern kein Totalschaden vorliegt (siehe Artikel 5 Pkt. 3.), andernfalls werden die Zollkosten übernommen.

6. Bergung im Ausland

Bei Unfall organisiert die Allianz Elementar-Assistance die notwendige Bergung bis EUR 875,00.

7. Benachrichtigungsservice

Falls durch die Allianz Elementar-Assistance-Zentrale Maßnahmen gemäß Artikel 5 Pkt. 1. bis Pkt. 6. organisiert werden, benachrichtigt diese bei Bedarf die Angehörigen und den Arbeitgeber der versicherten Person über den Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen.

8. Reiseinformationen

Die Allianz Elementar-Assistance erteilt den Versicherten vor deren Abreise auf Anfrage wichtige Informationen, z.B. über Einreisebestimmungen, Gebühren etc.

Artikel 6

Pflichten im Schadenfall (Obliegenheiten)

1. Die Obliegenheiten des Artikel 9 Pkt. 1. und Pkt. 2. der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB 1995, Fassung Juli 1995) gelten sinngemäß.
2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG) werden bestimmt,
 - 2.1 bei Eintritt des Ereignisses unverzüglich die Allianz Elementar-Assistance-Zentrale zu informieren;
 - 2.2 folgende Dokumente der Allianz Elementar-Assistance im Original einzureichen, soweit die Leistungen nicht direkt durch die Allianz Elementar-Assistance gegenüber Dritten abgegolten wurden:
 - Quittungen/Rechnungen über die versicherten, zusätzlichen Kosten
 - Flug-/Fahrscheine
 - Polizeiprotokolle
 - Arztzeugnisse
 - 2.3 alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann;
 - 2.4 bei Ansprüchen infolge Erkrankung oder Verletzung dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Allianz Elementar-Assistance von ihrer Schweigepflicht befreit werden;
 - 2.5 den Versicherer bei der Geltendmachung der auf Grund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritte zu unterstützen und ihm die dafür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

3. Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch der Eintritt, das Ausmaß oder die Feststellung des Schadens oder der Schadenursache beeinflusst werden, kann die Allianz Elementar-Assistance ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Artikel 7

Wann besteht kein Anspruch auf eine Leistung?

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, auf Grund deren der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfälle),

1. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von Hoher Hand (staatliche Verfügungen) und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
2. die vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden;
3. die durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 08. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/69, in der jeweils gültigen Fassung entstehen;
4. bei der Verwendung des Kraftfahrzeuges bei einer kraftfahr-sportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten, entstehen;
5. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist, entstehen;
6. die vom Versicherungsnehmer ohne die vorrangige Zustimmung der Allianz Elementar-Assistance zu den Leistungen unter Artikel 5 organisiert werden;
7. die infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstehen oder wo die Mängel des Fahrzeuges bei Reiseantritt bestanden haben oder erkennbar waren.

Artikel 8

Verjährung

Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren drei Jahre nach dem Eintritt der Tatsache, welche eine Leistungspflicht der Allianz Elementar-Assistance begründet.

Artikel 9

Gerichtsstand

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen, die zur selbstständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.